

richtig, daß entweder der Patrimonialgerichtsherr diese Scheine bezahlen muß, oder diejenigen, welche sie verlangen. Wenn man ersteres will, so spreche man es wenigstens aus, ich glaube aber, daß die Patrimonialgerichtsherrschaften ohnedieß genug überlastet sind.

Abg. K u n d e: Ist die Ortspoliceibehörde nicht der Richter des Ortes, so weiß ich nicht, wer sie ist, ist sie vielleicht ein Policeidiener? Will Referent nicht aussprechen, daß der Vorstand der Gemeinde Policeidiener ist, so müssen wir auch annehmen, daß hier vom Dorfrichter die Rede ist.

Abg. K r e n s t ä d t: Der geehrte Abg., welcher den Antrag gestellt, hat keinen andern Grund angeführt, als weil diese Scheine so nothwendig zum bürgerlichen Fortkommen wären, daß sie jeder braucht. Nun mache ich aufmerksam, daß die Taufzeugnisse eben so nothwendig gebraucht werden, ich habe aber nicht gehört, daß er den Antrag gestellt hätte, daß aus demselben Grunde die Taufzeugnisse umsonst ausgestellt werden sollen.

Abg. A r t: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Hunderte und Tausende aus der Welt gehen, ohne ihren Taufschein zu brauchen.

Abg. H a u p f n e r: Ich muß mich doch des Amendements annehmen. Der Gerichtshalter kann 12 bis 18 Stellen haben, der Pastor hat nur eine Bestallung, und daß er sehr schlecht gestellt ist, wird jeder wissen. Wenn diese 6 Groschen auch wegfallen, so würde weder einer Landcommun, noch einer Stadt ein großer Nachtheil zugehen; dagegen treffen diese 6 Groschen größtentheils solche Personen, welche arm sind, und daher könnten diese 6 Gr. wohl in Wegfall gebracht werden.

Abg. E i s e n s t u c k: Gegen den Art'schen Antrag mußte ich mich allerdings erklären. Es ist jetzt zwischen den Clerikern und Laien ein sehr ergötzlicher Streit. Es wird gesagt, es werde den Geistlichen angeschlossen, die Confirmationscheine unentgeltlich auszustellen, und nun gebiete es auf der andern Seite die Billigkeit, daß die Verhaltischeine gleichfalls unentgeltlich ausgestellt würden. Auf der andern Seite wird wieder gesagt, es würden ja auch die Taufzeugnisse nicht umsonst gegeben. Allein, gehen wir alle Arten von Pastoral- und Justitiarscheinen durch und sehen wir darauf, wer mehr ex officio arbeitet, so wird man sich überzeugen, daß dieß auf Seiten der Justiz geschieht. Es wurde erwähnt, den Clerikern sei weit mehr abgeschnitten worden; aber mir sind nur 2 Fälle bekannt, der eine, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob die Superintendenten, da sie nicht mehr zu expediren hätten, zu entschädigen wären, und wo die Kammer nein sagte, und der 2. Fall war der mit den Confirmationscheinen. Da wurde aber die Ansicht aufgestellt, daß die Aeltern wohl selbst die Billigkeit anerkennen und den Geistlichen entschädigen würden. Man hat demnach mehr zur Ehre und zur Würde der Geistlichen den Beschluß gefaßt, einen solchen Ansaß nicht aufzunehmen.

Referent, Abg. R o u x: Es ist dem Gesetze abermals der Vorwurf der Undeutlichkeit gemacht worden, und ich muß es deshalb in Schutz nehmen; denn diese ist nicht darin enthalten. Die Städteordnung giebt gleichfalls ganz deutlich zu erkennen,

wer die Ortspoliceibehörde ist; auch giebt es unzählige Gesetze, welche sich darüber aussprechen, daß die Ortspoliceibehörde die Obrigkeit des Ortes ist. In dem Amendement zu §. 17. hat die Deputation sogar die Worte gebraucht: Ein obrigkeitliches Zeugniß. Keineswegs ist der Dorfrichter eine Policeibehörde, aber er ist auch nicht Policeidiener; der Dorfrichter ist die erste Person auf der Gerichtsbank, und so lange die Justiz und die Administration verbunden sein wird, ist der Dorfrichter dazu da, als Officiant sich zu dem gebrauchen zu lassen, was ihm von der Obrigkeit aufgetragen wird. Das wird so lange bestehen, als bis eine Veränderung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit ins Leben tritt.

Das Präsidium stellt darnach die Fragen: 1) Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? 2) Erklärt sich die Kammer für das Amendement des Abg. Art? 3) Wird §. 28. unter der beliebten Modification von der Kammer angenommen? Die 1. wurde von 57 gegen 2 Stimmen und die 3. einstimmig bejaht, die 2. von 54 gegen 4 Stimmen verneint.

#### §. 29.:

Bis zum 31. December 1834 ist die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Versorgung am Orte der Heimath nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen, und erst mit dem 1. Januar 1835 tritt gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit. Es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathsangehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31. December 1834 bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz rücksichtlich der Beurtheilung der Heimathsangehörigkeit ohne Einfluß auf solche Fälle, in welchen die Nothwendigkeit, unterkommenlosen oder hilfsbedürftigen Personen, in Folge der zeither geltigen Bestimmungen oder ertheilten Entscheidung, Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren, bis zu obgedachtem Zeitpunkt, wenn auch mit spätern Unterbrechungen bereits eingetreten war. Desgleichen können in Folge dieses Gesetzes nur diejenigen ausgewiesen werden, bei welchen einer der §. 16. gedachten Ausweisungsgründe seit dem 1. Januar 1835 eingetreten ist, indem alle hinter diesem Zeitpunkte liegenden Thatsachen dabei nicht in Betracht kommen.

#### Die Deputation bemerkt:

In dem ersten Satze des §. 29. wird der 1. Januar 1835 als der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an das Gesetz in Wirksamkeit treten, mithin bei der Beurtheilung über die Heimathsangehörigkeit in Anwendung kommen solle. Dadurch, und durch die in dem 2. und 3. Satze enthaltene Bestimmung von Ausnahmen, in welchen dem Gesetze keine Anwendung gegeben, die bis zum gedachten Zeitpunkte, in Gemäßheit der frühern Grundsätze erlangte Heimathsangehörigkeit vielmehr bei Wirksamkeit erhalten werden solle, legt es sich dar, daß dem Gesetze theilweise rückwirkende Kraft beigelegt wird, und zwar vornämlich in Bezug auf das durch zweijähriges Wohnen erlangte Heimathrecht, so weit nicht die Versorgung bis dahin wirklich schon eingetreten war. Es können daher Personen, welche nach dem 1. Januar 1835 die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen, oder betteln, von dem Orte ihres Aufenthaltes an ihren eigentlichen Heimathort zurückgewiesen werden, selbst dann, wenn sie sich an jenem Orte länger als zwei Jahre aufgehalten haben. In dem vorigen Gesetzentwurfe §. 111. waren die Uebergangs-Bestimmungen und die Bestimmung darüber, in wie weit den neuen Grundsätzen auf die Vergangenheit Anwendung zu geben sei, der Administrativ-Berord-